

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 14 (1964)

Heft: 1

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 7. Bd., 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VII [bearb. und hrsg. v. Hermann Rennefahrt]

Autor: Carlen, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 7. Bd., 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VII. Zivil-, Straf- und Prozeßrecht. Bearb. u. hg. v. HERMANN RENNEFAHRT. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1963. XXII und 731 S. (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, II. Abt.)

Der Band umfaßt in zwei großen Abschnitten das Privatrecht und das Straf- und Prozeßrecht Berns, wobei, um Ursprung und Entwicklung der sich folgenden Ordnungen erkennbar zu machen, jeweilen auf die vorausgegangenen Vorschriften hingewiesen wird, die in den von F. E. Welti herausgegebenen Bänden I und II der Berner Rechtsquellen und in Band VI (persönliches Eherecht und Rechtslage außerehelicher Kinder) bereits gedruckt worden sind. R. behält die Editionsgrundsätze der vorausgehenden Bände bei, auf die wir in früheren Besprechungen in dieser Zeitschrift hingewiesen haben.

Im Bereich des «bürgerlichen Rechts» verweist R. zunächst auf die verschiedenen Drucke der Rechte von Bürgern und Fremden, um dann zahlreiche Quellen zur Aufhebung der Unfreiheit im Gebiete Berns zu bringen, neben dem Verzeichnis der bereits gedruckten beginnend mit dem Loskauf der Eigenleute von Aarwangen (1439) und der Freilung der zur Grafschaft Nidau, südlich des Sees, gehörenden Eigenleute (1484) und auch zeigend, wie Bern versuchte, die Freilassung der Leibeigenen der Johanniterhäuser (1486/1488) und fremder Herren (1573) durchzusetzen. Es folgen zahlreiche Quellen über persönliche Ehre und Stand und damit verbunden Wappen, Namen und Siegel. Dazu gehören verschiedene wirtschaftsgeschichtlich interessante Quellen zur Rechtsstellung und Finanztätigkeit der Juden und Lombarden. Das Recht der juristischen Personen wird ersichtlich in den Quellen über ein Schwesternhaus zu Bern (1331), über Spital- und Jahrzeitstiftungen, Bruderschaften und im Freimaurerverbot vom 3. März 1745,

das zur selben Zeit auch in anderen Teilen der Schweiz erlassen wurde. — Das Eherecht umfaßt das eheliche Güterrecht, wobei aber auch Fragen der elterlichen Gewalt beim Eheabschluß aufgeworfen werden (1484), während in den erbrechtlichen Quellen materielles und formelles Verfügungsrecht im Vordergrund stehen. Das Jahr 1578 überliefert einen Kompetenzkonflikt und zeigt die Lösung eines internationalprivatrechtlichen Falles: Der bischöfliche Fiskal von Sitten wollte gemäß Walliser Landrecht auf den Nachlaß eines im Obersimmental wohnhaften außerehelichen Wallisers greifen; Bern erhob dagegen Einspruch und verwies darauf, daß die Beerbung unehelicher Ausländer dem Staate zusteht, wo der Ausländer stirbt. Die vormundschaftlichen Belege beschlagen vor allem Organisation des Vogtwesens und Bevormundungsgründe. — Einen bedeutenden Umfang nimmt das Vermögensrecht ein, wobei die Quellen zum Sachen- und Obligationenrecht nicht streng geschieden werden. Da das alte bernische Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse nur wenige Sätze aufstellte, veranschaulicht R. diese durch Beispiele aus der Rechtspraxis. Im Obligationenrecht begegnen weitgehend gemeinrechtliche Regeln.

Dagegen lebt im Strafrecht und Strafverfahren stärker altdeutschrechtliches Gedankengut fort. An Hand von Protokollen und Gerichtsurteilen werden das gesamte Kriminalverfahren und die zur Beurteilung stehenden Delikte vorgeführt. Es scheint uns ein besonderer Vorzug dieser Quellensammlung zu sein, daß sie nicht nur Rechtssatzungen bringt, sondern zeigt, wie das Rechtsleben in der Praxis vor sich ging. Daraus wird auch ersichtlich, ob und in welchem Umfang das geschriebene Recht Anwendung fand. Andererseits fällt auch vieles für andere Disziplinen ab: Für die Literaturgeschichte ist zum Beispiel aufschlußreich, daß 1509 gegen ½ Gulden Buße das Singen des Liedes «Rotermund» verboten wird, oder der Volkskundler stellt fest, daß Bestandteil einer Totschlagsühne von 1393 die Wallfahrt nach Rom oder Avignon ist; es ist der erste Beleg für die Strafwallfahrt nach Avignon, der uns für die Schweiz begegnet, nachdem für die Strafwallfahrten nach Rom, Santiago und Einsiedeln ein ziemliches Material vorliegt. In den strafprozessualen Bereich schlagen ferner die Quellen zur Folter, die in Bern im 17. Jahrhundert meist Marter, später auch Peinigung heißt, und zum Strafvollzug (Galeerenstrafe 1571, Auslieferung, Schallenwerk und Spinnstube, Nachrichter und Wasenmeister, Maßnahmen). Organisation, örtliche und sachliche Zuständigkeit und alle Phasen des Gerichtsverfahrens im Zivilprozeß werden gezeigt, auch das Betreibungsverfahren. Endlich umschließt der Band verschiedenes Material zum Notariat und Urkundenwesen, über das wir bereits eine eingehende Arbeit des Herausgebers im Archiv des Hist. Vereins d. Kts. Bern (1958) besitzen.

So umfaßt auch dieser Band der Berner Rechtsquellen ein großes und aufschlußreiches Material, wofür wir dem bejahrten Herausgeber unser Kompliment darbringen.

Brig

Louis Carlen